

SACHSEN



Glossar zum Rahmenvertrag nach § 80 Abs. 1 SGB XII für den Freistaat Sachsen

14.08.2025

Die Kommission empfiehlt den Rahmenvertragsparteien die Anwendung des Glossars für eine landesweit einheitliche Leistungsumsetzung nach Kapitel 8 SGB XII.

Das Glossar trägt zum besseren Verständnis der Leistungstypen nach §§ 67 ff. SGB XII entsprechend des Rahmenvertrages nach § 80 Abs. 1 SGB XII und der Leistungsbeschreibung „Soziale Schuldnerberatung“ bei.

Glossar zum Rahmenvertrag nach § 80 Abs. 1 SGB XII

Einleitung:

Der Rahmenvertrag nach § 80 Abs. 1 SGB XII für den Freistaat Sachsen einschließlich der Leistungstypen ist seit 01.09.2024 in Kraft.

Der Prozess der Überarbeitung legte z. T. unterschiedliche Bewertungen von Begrifflichkeiten offen. Daher hat sich die Kommission SGB XII entschlossen, die für den Rahmenvertrag SGB XII, die Leistungstypen sowie die für die Leistungsbeschreibung Soziale Schuldnerberatung relevanten Begrifflichkeiten im Sinne einer rechtskonformen und einheitlichen Leistungsgewährung in einem Glossar gemäß § 3 Abs. 1 Satz 7 des Rahmenvertrages SGB XII zu erläutern.

Im Folgenden sind die zwischen den Leistungserbringern (LE) und Leistungsträgern (LT) abgestimmten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge beschrieben. Das Glossar wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Begriff	Definition/Erklärung
Aufbau tragfähiger Beziehungen	Meint die verlässliche professionelle Beziehungsgestaltung wie auch Kontinuität im Sinne gleichbleibender Ansprechpersonen, also die vertrauensvolle Basis zwischen Leistungsberechtigtem (LB) und Leistungserbringer (LE). Die Kommunikation erfolgt auf Augenhöhe. Auf der Interaktionsebene zwischen LB und LE ist die Hilfebeziehung geprägt von Respekt, Engagement, Zuverlässigkeit und Konstanz der Mitarbeitenden.
Fallführung	Im Rahmen des Sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses (s. Anlage zum Glossar zu Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII) wirken gemäß § 5 SGB XII LT und LE zum Wohle des LB zusammen. „Zusammenwirken“ bedeutet nicht nur das Erbringen einer „Dienstleistung“, sondern die fachliche Umsetzung der Leistungsinhalte gemäß Leistungstypen bzw. Leistungsvereinbarungen. Dazu gehört die individuelle Hilfeplanung einschließlich Zielsetzung. So liegt beim LE die fachliche Führung (Fallführung) und beim LT die rechtliche Verantwortung für den Fall (Fallverantwortung).
Fallsteuerung	Nach § 2 Abs. 3 DVO zu § 69 SGB XII wirkt der Leistungsträger mit anderen am Einzelfall Beteiligten zusammen. Die Fallsteuerung hat die Gewährung zielgenauer und bedarfsgerechter Leistungen zur Aufgabe. Sie beinhaltet die ganzheitliche und umfassende Betrachtung des Einzelfalles und ermöglicht die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Sie soll zielgenaue Hilfen ermöglichen und dabei helfen, die finanziellen Ressourcen effizient einzusetzen. Die Fallsteuerung mittels Gesamtplanung ist im Rahmen der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII nur in geeigneten Fällen vorgesehen (siehe dazu Ausführungen zum Gesamtplan in geeigneten Fällen). Zu den jeweiligen Leistungen werden Leistungsvereinbarungen nach §§ 75, 76 SGB XII zwischen LT und LE abgeschlossen. Die im Rahmenvertrag enthaltenen Leistungstypen bilden die Grundlage für die entsprechenden Leistungen. Die bereit gestellten Leistungen werden im Rahmen der Leistungsvereinbarung überprüft, auch hinsichtlich der Erreichung der darin vereinbarten Ziele sowie der Wirksamkeit der Leistungen.

<p>Fallverantwortung</p>	<p>Der LT besitzt die Fallverantwortung in Form der Verwirklichung des Rechtsanspruchs nach Prüfung der Leistungsvoraussetzungen nach §§ 67 ff. SGB XII. Ihm obliegt die Entscheidung über die Leistungsgewährung und Übernahme der Kosten. Der LT entscheidet gemäß § 17 Abs. 2 SGB XII über Art und Maß der Hilfe nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit Ermessen nicht ausgeschlossen wird. In der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sind besondere Lebensverhältnisse verbunden mit sozialen Schwierigkeiten sowie mangelnde Selbsthilfekräfte Voraussetzung für die Hilfe. Die Lebenssituation von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten ist geprägt von multiplen Problemlagen, die aus eigener Kraft nicht überwunden werden können. Liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, ist das Ermessen auf die Entscheidung zu Art und Maß begrenzt. Für diese Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII bedeutet dies, in welcher Form diese Leistungen erbracht wird (entsprechend den Leistungstypen bzw. weiterer Leistungsangebote wie stationäre Einrichtungen u. a.).</p>
<p>Geh-Struktur</p>	<p>Leistungserbringer begeben sich in die Lebenswelt der Leistungsberechtigten (Aufsuchende Sozialarbeit).</p>
<p>Gesamtplan in geeigneten Fällen</p>	<p>In § 68 Abs. 1 Satz 2 SGB XII ist die Verpflichtung der Planung des individuellen Hilfeprozesses festgelegt, diese wird in § 2 Abs. 3 und 4 DVO zu § 69 SGB XII konkretisiert. Ziel des Gesamtplanes ist es nicht nur, den Leistungsberechtigten aktiv in die Hilfeplanung mit einzubeziehen, sondern auch (vorrangige) Leistungen des Sozialhilfeträgers oder anderer Träger zu berücksichtigen und ggf. die Leistungen aufeinander abzustimmen. (Kaiser in BeckOK SozR SGB XII § 68 Rn. 4, 76. Ed. 01.03.2025). Geeignete Fälle sind solche, die eine strukturierte Zusammenarbeit verschiedener Leistungsträger und Leistungserbringer mit dem Leistungsberechtigten erfordern (Verbundene Hilfen). „Wird die Hilfe nicht von den Leistungsträgern selbst, sondern von Leistungsanbietern insbesondere der freien Wohlfahrtspflege erbracht, dann bedeutet dies, dass der Hilfeprozess und dessen Planung, in „geeigneten Fällen“ auch mit einem Gesamtplan, nach der Leistungsbewilligung im Pflichtbereich der Leistungserbringer liegt.“ (BAG W Papier (2020), S.1). Das bedeutet, dass ein Gesamtplan in geeigneten Fällen bei stationären und verbundenen Hilfen erfolgt. Der Leistungsträger fungiert als Schnittstelle der unterschiedlichen Leistungen zur Herstellung der Bedarfs-gerechtigkeit und stimmt diese aufeinander ab.</p>
<p>Gute Erreichbarkeit</p>	<p>Eine gute Erreichbarkeit sichert den einfachen Zugang zu Sozialleistungen, auch im Hinblick auf Ansprech- und Öffnungszeiten, Anfahrtswege und -zeiten, Anbindung an ÖPNV, Barrierefreiheit.</p>

<p>Individueller Hilfeplan</p>	<p>Der Hilfeplan ist ein sozialpädagogisches Instrument der Zusammenarbeit von den LE und LB im Rahmen der Fallführung.</p> <p>Für die Erstellung eines individuellen Hilfeplanes gibt es im SGB XII keine gesetzliche Regelung, wie z. B. im SGB VIII. Die Erstellung und Fortschreibung eines individuellen Hilfeplanes ist in den Leistungstypen nach § 67 SGB XII als Leistungsinhalt sowie Qualitätsstandard verankert. Der individuelle Hilfeplan ist keine rechtliche Voraussetzung für die Entscheidung des LT über die Leistungsgewährung. Er ist eine individuelle Hilfeabsprache zwischen LB und LE.</p> <p>Der individuelle Hilfeprozess wird mit den LB im Rahmen der Leistungserbringung geplant und im individuellen Hilfeplan festgehalten. Dieser wird im Rahmen der Leistungserbringung (soweit im Leistungstyp als Leistungsinhalt benannt) regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.</p> <p>Für eine Entscheidung über eine weitere Leistungsgewährung sind die Ergebnisse des Hilfeprozesses bezogen auf die Leistungsvoraussetzungen durch den LB und LE darzulegen.</p>
<p>Komm-Struktur</p>	<p>Leistungsberechtigte suchen Angebot/Einrichtung auf – sie kommen zu den Leistungserbringern.</p>
<p>Maßnahmen</p>	<p>Maßnahmen sind abzugrenzen von der in § 10 SGB XII benannten Leistungsformen (Dienst-, Geld- und Sachleistungen).</p> <p>Bei den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII handelt es sich um Dienstleistungen, die gemäß § 68 SGB XII alle Maßnahmen umfassen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Die verhandelten Leistungstypen enthalten je nach Ausrichtung des entsprechenden Leistungstyps die Maßnahmen, die im Rahmen des jeweiligen Hilfekontextes eine Zielerreichung entsprechend § 68 Abs. 1 SGB XII ermöglichen.</p> <p>Grundlage für die individuellen Leistungsinhalte im Hilfeprozess bildet der jeweilige Leistungstyp sowie die Leistungsvereinbarung zum entsprechenden Angebot, die mit den LB geplant und ggf. als verbundene Hilfe erbracht werden.</p>

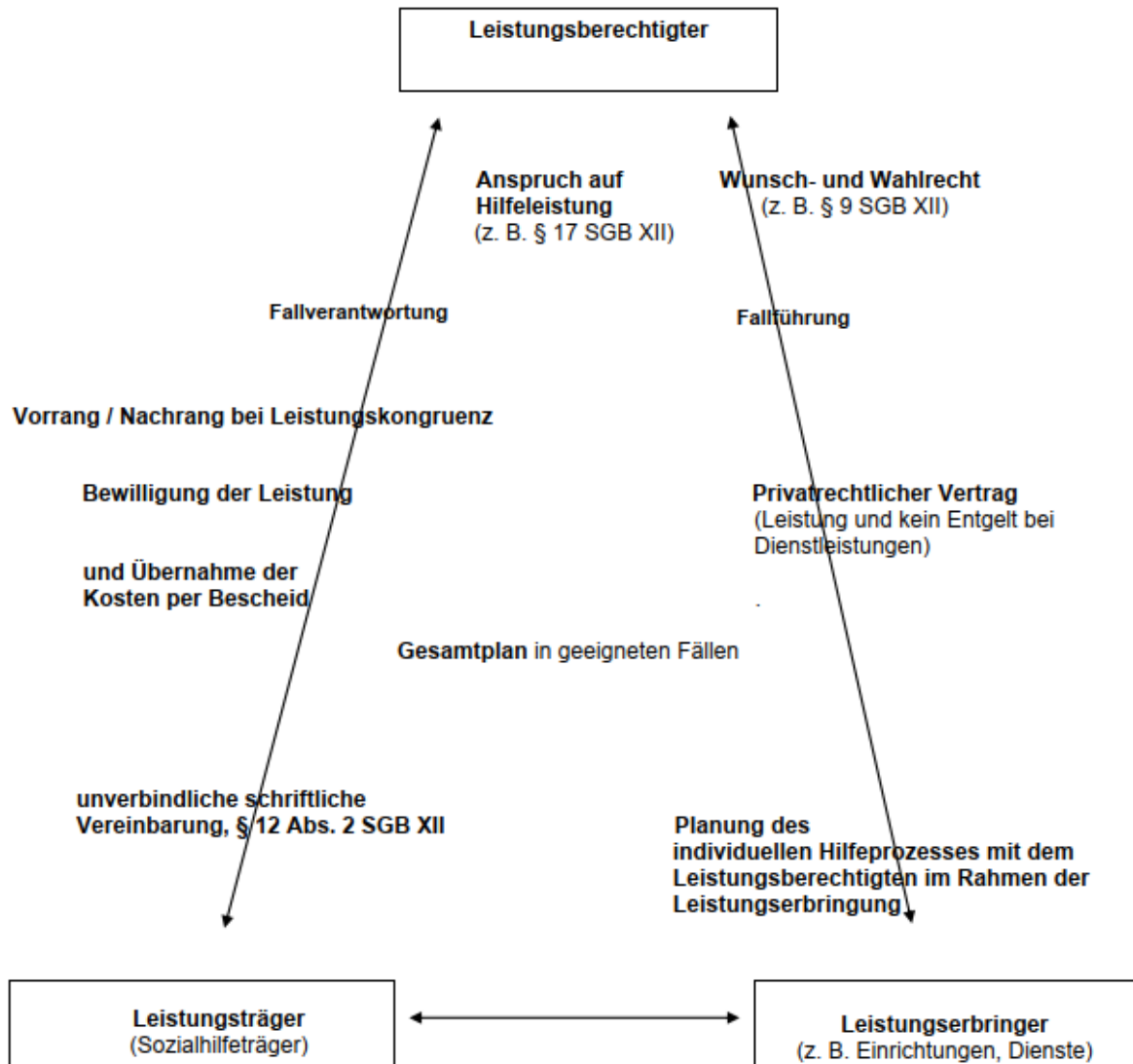
<p>Mitwirkung</p>	<p>Nach § 2 Abs. 1 der DVO zu § 69 SGB XII ist der Leistungsbe- rechtigte nach eigenen Kräften zur Mitwirkung verpflichtet, allerdings in dem Bewusstsein, dass die Fähigkeiten zur Mitwirkung in den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII häufig erst im Hilfeprozess entwickelt werden müssen. Den LB sind im Leistungsgeschehen eine aktiv mitwirkende und nicht lediglich eine Hilfe entgegennehmende Rolle zuzuordnen (§ 2 Abs. 2, Satz 3 DVO zu § 69 SGB XII: Berücksichtigung besonderer Fähigkeiten und Neigungen). Die Leistungsträger differenzieren bei der Entscheidung zur Leistungsgewährung stets zwischen fehlender Mitwirkungsfähigkeit und fehlender Mitwirkungsbereitschaft.</p> <p>Siehe Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zum Verständnis und zur Ausgestaltung der Mitwirkung in der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII vom 11. September 2019 – DV 03/18.</p>
<p>Niedrigschwelligkeit</p>	<p>Die Niedrigschwelligkeit einer Leistung bezieht sich auf deren Zugang sowie grundsätzliche Ausgestaltung. Der Zugang zu einem niederschweligen Hilfe- und Unterstützungs- angebot wird ohne Hürden und zügig ermöglicht. Die erforderlichen Dienste und Einrichtungen stehen deshalb rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung. Der Zugang erfolgt ohne Antragstellung, in zeitgemäßer Weise und ist einfach gestaltet. Ein niedrig- schwelliges Angebot orientiert sich an den Lebenslagen und Bedürfnissen der Leistungsberechtigten und kann ohne soziale Ausgrenzung und Scham genutzt werden. Es zeichnet sich durch ein soziales Milieu aus, welches die Privatsphäre, Hygiene und Schutz vor Übergriffen sichert (vgl. auch § 17 SGB I und § 18 SGB XII).</p>
<p>Psychosoziale Stabilisierung</p>	<p>Der Terminus „psychosozial“ beinhaltet die Annahme, dass die psychische und soziale Stabilisierung einer Person in einem engen Zusammenhang mit den jeweiligen soziokulturellen Lebens- und Umweltbedingungen zu sehen ist. Psychosoziale Beratung als eine Handlungsmethode Sozialer Arbeit unterstützt Ratsuchende, vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen psychischen Struktur und aktueller psychosozialer Situation, bedeutsame Veränderungen ihrer Lebenslage und Krisen zu verarbeiten. Sie bildet die Grundlage im Hilfeprozess. Psychosoziale Anteile z. B. in der Schuldnerberatung beachten die Wechselwirkung zwischen den mit einer Überschuldung verbundenen sozialen und finanziellen Belastungen und den psychischen Reaktionen der Betroffenen (Resignation, Rückzug, usw.). Das Ziel der mehrdimensional ausgerichteten Schuldnerberatung besteht in der persönlichen Stabilisierung der Ratsuchenden, der Verbesserung der Lebensbewältigung und -gestaltung, der psychosozialen Gesundheit, der Persönlichkeits- entfaltung und der Orientierung in der (Lebens-)Welt und dem (Lebens-)Umfeld.</p>

<p>Sozialrechtliches Dreieck</p>	<p>Das Schema „Sozialrechtliches Dreieck“ (Anlage zum Glossar) visualisiert die sozialrechtlich verankerten Verantwortlichkeiten, wie sie in Kapitel 8 SGB XII als spezialisierte Gesetzlichkeit zu verstehen sind. Dabei werden der hier besonders zu beachtende niedrighschwellige Zugang der LB zu den Leistungen nach §§ 67-69 SGB XII, sowie der bestehende Untersuchungsgrundsatz der LT nach § 20 SGB X berücksichtigt. Der LB, der Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII erhält, schließt - entsprechend seines Wunsch- und Wahlrechtes - mit einem LE, der eine Vereinbarung nach §§ 75 Abs. 5, 76 SGB XII i.V. m. §§ 67 ff. SGB XII mit dem LT abgeschlossen hat, einen privatrechtlichen Vertrag über die Erbringung der Leistungen. Sind geeignete LE vorhanden, soll der LT gemäß § 75 Abs. 2 SGB XII zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Angebote nicht neu schaffen.</p>
<p>Vergleichbare Abschlüsse</p>	<p>Studienabschluss Soziale Arbeit/Sozialpädagogik (Uni/FH/BA) oder ein inhaltlich vergleichbarer Studienabschluss an einer Hochschule im Sinne von § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG)</p>
<p>Verhältnis der Leistungen nach SGB VIII und SGB IX zu SGB XII (Vorrang-/Nachrangverhältnis)</p>	<p>§ 67 Satz 2 SGB XII normiert einen Nachrang zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gegenüber anderen Leistungen nach dem SGB XII, SGB VIII und SGB IX - der sogenannte „interne Nachrang“, der über die allgemeine Subsidiarität aus § 2 SGB XII hinaus geht. Dieser interne Nachrang kommt nur zum Tragen, wenn der Hilfebedarf der leistungsberechtigten Person auch tatsächlich durch andere Leistungen gedeckt ist, vgl. Roscher in LPK-SGB XII, Rn. 30 ff. Demnach ist die reine rechtliche Möglichkeit nicht hinreichend, sondern nur die reale Bedarfsbefriedigung. § 93 Abs. 2 SGB IX verweist explizit darauf, dass die Vorschriften über die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII, über die Altenhilfe nach § 71 SGB XII und über die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII von den Vorschriften der Eingliederungshilfe unberührt bleiben und somit kein generelles Vorrang-Nachrang-Verhältnis besteht.</p>
<p>Wirksamkeit</p> <p>Wirkung</p>	<p>Die Wirksamkeit beschreibt durch zielgerichtetes Handeln erreichte Ergebnisse bezüglich der Förderung relevanter Grundbefähigungen und ist Bestandteil der Regelungen zu Inhalt, Umfang und Qualität (Leistungsvereinbarung) und in § 76 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII verankert. Gemäß § 78 SGB XII kann eine Überprüfung der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen im Rahmen einer Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung erfolgen. Hält der Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht ein, führt dies gemäß § 79 SGB XII zu Kürzungen der Vergütung.</p> <p>Die Wirkung der Hilfe bezieht sich auf die individuelle Ebene des Einzelfalls.</p>

	<p>Der Arbeitskreis des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. „Hilfen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ diskutiert derzeit mögliche Eckpunkte zu Wirkung und Wirksamkeit im SGB XII. Derzeit liegen lediglich Eckpunkte zur Wirkung und Wirksamkeit für das SGB IX vor. Sobald neue Gutachten, Eckpunkte u. ä. für das SGB XII vorliegen, werden die einschlägigen Regelungen des Rahmenvertrags SGB XII überprüft.</p> <p><i>Auszug Protokoll Kommission SGB XII 07.05.2024 TOP 4: Die Kommission überprüft die Regelungen in § 9 Abs. 7 und 8 sowie § 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Rahmenvertrags, wenn weitere Unterlagen, Gutachten, Eckpunkte und Ausarbeitungen zu dieser Thematik vorliegen und beschließt eine Empfehlung zur entsprechenden Anpassung des Rahmenvertrags durch die Rahmenvertragspartner.“</i></p>
--	--

<p>Ziele und Zielerreichung</p>	<p>Die Ziele nach § 68 SGB XII i. V. m. § 2 Abs. 1 DVO zu § 69 SGB XII sind Grundlage für die in den Leistungen erfassten Maßnahmen: Befähigung zur Selbsthilfe, Ermöglichung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und Führung eines menschenwürdigen Lebens. Gesamtplan und Maßnahmen sind unter bestimmten Umständen nach § 2 Abs. 4 VO zu § 69 SGB XII zu überprüfen.</p> <p>Der Grad der Zielerreichung misst sich daran, wie weit besondere Lebensverhältnisse, die die Entstehung sozialer Schwierigkeiten verursachen oder begünstigen, im Sinne der vereinbarten Ziele verändert werden konnten. Ziele können abschließend als erreicht deklariert werden, sofern eine selbstständige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft menschenwürdig möglich ist. Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten endet dann.</p>
--	--

Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis für die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII



Vereinbarungen über die Leistungserbringung
(Leistungsvereinbarung einschließlich Wirksamkeit der Leistung und Vergütungsvereinbarung nach § 76 SGB XII,
Vergütungsanspruch des Leistungserbringers gegen den Träger der Sozialhilfe der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistung, § 75 Abs. 6 SGB XII)
Fallsteuerung i. S. d. „Zusammenwirkens“ nach § 68 Abs. 3 SGB XII